



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“



Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Göttingen, den 05.09.2018

## Rundbrief Nr. 04/2018

WRRL Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“

[www.wrrl-fulda.de](http://www.wrrl-fulda.de)

<b>Thema</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>→ Erweiterung des WRRL-Maßnahmenraumes</li><li>→ Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern</li><li>→ HALM-Maßnahmen</li><li>→ Datenschutzgrundverordnung</li></ul>
--------------	--

### Erweiterung des WRRL-Maßnahmenraumes

Das WRRL-Beratungsgebiet hat sich erweitert und umfasst den Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“. Das Erweiterungsgebiet umschließt die Gemarkungen Bronnzell, Gläserzell, Malkes, Mittelrode, Kämmerzell und Sickels der Stadt Fulda, die Gemarkungen Flieden und Rückers/Flieden der Gemeinde Flieden, die Gemarkung Uttrichshausen der Gemeinde Kalbach und die Gemarkung Rommerz der Gemeinde Neuhof. Die RhönEnergie Fulda GmbH als Maßnahmenträger im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel/Bad Hersfeld hat das Ingenieurbüro für Landwirtschaft und Umwelt (IGLU) beauftragt, die gewässerschutzorientierte Zusatzberatung von 2018 bis 2020 weiterzuführen.

Landwirte, die Flächen im Maßnahmenraum bewirtschaften, können eine kostenlose gewässerschutzorientierte Zusatzberatung in Anspruch nehmen. Diese Zusatzberatung umfasst unter anderem Düngeberatung, Wirtschaftsdüngeranalysen, Fruchtfolgegestaltung und viele weitere Inhalte. Das gesamte Beratungsangebot finden Sie auf [www.wrrl-fulda.de](http://www.wrrl-fulda.de). Wenn Sie eine Beratung wünschen, können Sie uns gerne kontaktieren.

### Neue Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern

Die Düngeverordnung gibt in § 5 für Flächen, die an Oberflächengewässer grenzen, detaillierte Abstandsauflagen vor. Mit der Änderung des hessischen Wassergesetzes (vom 28.05.2018) gelten nun in Hessen Abstandsauflagen zu gewissen Oberflächengewässern. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ständig oder periodisch wasserführende Gewässer. Dort sind

#### IGLU

Bühlstraße 10  
D-37073 Göttingen  
Tel.: (05 51) 5 48 85-0  
Fax: (05 51) 5 48 85-11

[www.iglu-goettingen.de](http://www.iglu-goettingen.de)  
[kontakt@iglu-goettingen.de](mailto:kontakt@iglu-goettingen.de)

Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von vier Metern ab Böschungsoberkante grundsätzlich verboten. Ab dem 01.01.2022 wird auf diesem vier Meter breiten Streifen auch das Pflügen verboten sein.

In Zweifelsfällen sollte die untere Wasserbehörde angesprochen werden. Gerne können auch wir weiterhelfen!

### **HALM-Maßnahmen**

Die Antragsfrist für Halm-Maßnahmen, welche 2019 abgeschlossen werden sollen, endet am 1. Oktober 2018. Auf ÖVF sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig. Grundsätzlich muss die Mindestflächengröße für jede Maßnahme 0,1 ha betragen. Ferner besteht immer ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-Abstandsauflagen keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Welche Flächen für entsprechende Maßnahmen förderfähig sind, können wir individuell mit Ihnen prüfen. Im Folgenden sind einige gewässerrelevante HALM-Maßnahmen kurz beschrieben. Weitere Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Umstellung auf ökologischen Landbau können weiterhin abgeschlossen werden. Informationen erhalten Sie auch bei uns.

### **Einjährige Blühstreifen**

- Jährliche Neuanlage von Blühstreifen bzw. -flächen
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Jährliche Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit
- 650 €/ha Jahr bei Umbruch ab 15. September
- 750 €/ha Jahr bei Umbruch ab 1. Januar

### **Mehrjährige Blühstreifen**

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- Kulisse: nicht im Halm-Layer „Ackerwildkräuter“
- 600 €/ha Jahr

### **Gewässer- / Erosionsschutzstreifen**

- Neuanlage und Pflege Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
- Breite 5-30 m
- Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen
- Bsp. Frischer Standort grasbetont, d.h. 20 kg/ha Bastardweidelgras und 8 kg/ha Rotklee
- Nutzung erlaubt
- Fläche darf befahren werden (Vorgewendeschonung)
- 760 €/ha Jahr

### Ackerrandstreifen

- Jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Breite 5-30 m
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugeinsatz) erfolgen
- Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: landesweit, 660 €/ha Jahr

### Ackerwildkrautflächen

- Jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen
- In etablierten Hauptkulturen
- Zwischen Aussaat und Ernte keine Pflegemaßnahmen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Bestellung muss durch Bodenwendung (Pflugeinsatz) erfolgen
- Kein Flächenwechsel möglich
- Nutzung erlaubt
- Kulisse: HALM-Layer „Ackerwildkräuter“
- 800 €/ha Jahr


### Gewässerschutzstreifen als Ökologische Vorrangfläche (Greening)

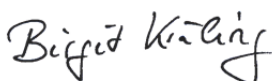
Auf Flächen, die an ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern liegen, kann die oben genannte Abstandsauflage als „Ökologische Vorrangfläche“ ausgewiesen werden. Der wirtschaftliche Nachteil kann dadurch kompensiert werden. Das Greening bietet verschiedene Möglichkeiten von Pufferstreifen bis hin zur Anlage von Teilflächen mit kleinkörnigen Leguminosen (Klee gras). Hier besteht die Möglichkeit den Aufwuchs als zusätzliche Futterreserve zu nutzen. Für die konkrete Ausgestaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Datenschutzgrundverordnung

Seit 1. Juni 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. Wie bisher geht IGLU auch weiter vertrauensvoll mit den ihr vorliegenden Daten um.

Mit freundlichen Grüßen

 Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Birgit Kräling  
Tel: 0172-57 97 389  
birgit.kraeling@iglu-goettingen.de



Marc-Jochem Schmidt  
Tel: 0172-77 353 52  
marcjochem.schmidt@iglu-goettingen.de